Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ **arno@humanearthling.org**

Godelhausen, den 25.04.2026

Deutsches Patent- und Markenamt
Abteilung 4 (Recht)
z. Hd. der Abteilungsleitung
Zweibrückenstraße 12
80339 München

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :
Mehrere Aktenzeichen
- Prüfungsstelle des DPMA -
Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :
Beschwerde – Verzögerungsrüge -

Sehr geehrte Damen und Herren …

Mein letztes Schreiben in dieser Angelegenheit am 25.01.2021 . . . Die Erwiderung auf diesen Überprüfungsantrag seitens des so vom DPMA benannten 'Beschwerdemanagement' erfolgte dann am 23.03.2021.
Ich hatte beim DPMA damals bereits wegen den Unzulänglichkeiten der so bezeichneten Verfahrensverschleppung und ebenso Verfahrenskostenhilfe einen formal korrekten 'Überprüfungsantrag' gestellt. Lt. dem so benannten 'Beschwerdemanagement' [Aktenzeichen 2.1.2.c – Kundenservice-B21-020] ist ja wirklich alles in bester Ordnung. Ich finde das nicht. Und nach meine Erfahrungen bei diesen 'Patentereien' war es nur logisch – zu mindestens für mich – den zu erwartenden Schriftverkehr mit dem DPMA via BPatG + BGH bis zur Ebene EU und i.d.S. EGMR gleich mit zu erledigen ! Lassen Sie es mich in aller Sachlichkeit so ausdrücken: Schachmatt.

Wie Ihrer Kollegin, Frau Klein, mit Schreiben vom 17.09.2025 auf Seite 16/18 mitgeteilt:

3. Übergeordnete rechtliche Dimensionen und Grundrechtsrüge ...
3.1. Verfahrensverschleppung ...
3.2. Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH) ...
3.3. Digitale Zugangsbeschränkung ("DPMAdirektPro") ...
3.4. Pflichten des beigeordneten Patentanwalts ...
4. Strategische Vorgehensweise . . .

Naja. Zeit. Es plätschert so vor sich hin. Nur Heute ist es an der Zeit eine so benannte **Verzögerungsrüge** auszusprechen. Und es Ihnen auch schriftlich mitzuteilen ! Um gegen diese „Verfahrensverschleppung" vorzugehen, sind folgende Schritte notwendig:

* **Förmliche Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 GVG):** Diese ist das gesetzlich vorgeschriebene „Warnsignal" und Voraussetzung für spätere Entschädigungsklagen.
* **Untätigkeitsbeschwerde:** Diese zielt darauf ab, die Prüfung durch das Bundespatentgericht (BPatG) erzwingen zu lassen.
* **Staatshaftung / Amtshaftung:** Bei schuldhafter Verzögerung werden Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) geltend gemacht.
* **Verletzung des Beschleunigungsgebots:** Eine Verfahrensdauer, die die übliche Zeit (ca. 3,2 Jahre Angaben lt. DPMA) massiv überschreitet, wird als schuldhafte Amtspflichtverletzung gewertet.
* **Materieller Schaden:** Durch die Verzögerung wird die wirtschaftliche Laufzeit eines Patents (max. 20 Jahre) „verzehrt", was zu einem **linearen Wertverlust** von etwa 5 % pro Jahr führt. Dieser Substanzverlust des Eigentums (Art. 14 GG) begründet konkrete Schadensersatzansprüche.
* **Voraussetzung Verzögerungsrüge:** Um später Entschädigung nach § 198 GVG oder Staats – und Amtshaftungsansprüche geltend machen zu können, muss der Betroffene zwingend eine förmliche **Verzögerungsrüge** als „Warnsignal" erhoben haben.
* **Das Piloturteil als Rückenwind:** Der EGMR hat Deutschland im Fall *Rumpf ./. Deutschland* bereits wegen struktureller Mängel bei der Verfahrensdauer gerügt. Erfolg hat eine Beschwerde jedoch nur, wenn zuvor das nationale „Warnsignal" – die **förmliche Verzögerungsrüge nach § 198 GVG** – konsequent genutzt wurde.

Und. Sie haben jetzt noch ziemlich genau 6 Monate Zeit ! In dem Zusammenhang als Anlage 4 Schreiben a' 1-DIN-A4-Seite wegen diversen Aktenzeichen vom heutigen Tag.

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener
: ANLAGE : 302026003257.8 + 102014015315.0 + 202020005446.1 + 102012025503.9 (je 1 Seite)

.. QUELLE : 00_DATA\PATENT\DPMA_BESCHWERDE_KLAGE\dpma_rechtsmittel_20260425.odt ..
: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :

CC
SOME RIGHTS RESERVED